

# Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien

vom 16. April 2008 (Stand am 1. Mai 2008)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,*

gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>1</sup> (KEV),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gegenstand und Schutzziele

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Gefährdungsannahmen und für die baulichen, technischen, organisatorischen und administrativen Anforderungen an Sicherungsmassnahmen zur Erreichung der Schutzziele fest.

### Art. 2 Schutzziele

<sup>1</sup> Schutzziele sind:

- a. Schutz der Kernanlagen vor unbefugter Einwirkung;
- b. Schutz der Kernmaterialien vor Entwendung und unbefugter Einwirkung;
- c. Schutz von Mensch und Umwelt vor radiologischer Schädigung verursacht durch unbefugte Einwirkung.

<sup>2</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für eine Kernanlage oder einer Transportbewilligung für Kernmaterialien hat nachzuweisen, dass mit den getroffenen Sicherungsmassnahmen die Schutzziele eingehalten werden.

## 2. Abschnitt: Gefährdungsannahmen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gefährdungsannahmen dienen als Grundlage und Massstab für die Sicherung von Kernanlagen und Kernmaterialien.

AS 2008 1813

<sup>1</sup> SR 732.11

<sup>2</sup> Die Gefährdungsannahmen beruhen insbesondere auf:

- a. dem weltweiten Terrorismus und gewalttätigen Extremismus;
- b. der spezifischen Bedrohungslage in der Schweiz;
- c. dem Gefährdungspotential der zu schützenden Objekte;
- d. dem Stand der Angriffstechnik;
- e. dem möglichen Täterverhalten.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 6 der KEV (Aufsichtsbehörde) wird beauftragt, die massgebenden Gefährdungsannahmen unter Berücksichtigung der Kategorien von Kernmaterialien und der radiologischen Auswirkungen in einer geheimen Richtlinie zu regeln.

### **3. Abschnitt: Sicherungsmassnahmen**

#### **Art. 4** Sicherungsmassnahmen

Die Sicherungsmassnahmen haben insbesondere zum Zweck:

- a. potenzielle Täter von unerlaubten Handlungen gegen Kernmaterialien oder Kernanlagen abzuhalten;
- b. den kontrollierten Zutritt von Personen und Fahrzeugen zu Kernanlagen zu gewährleisten;
- c. den Materialfluss in und aus den Sicherungszonen zu kontrollieren;
- d. den unerlaubten Zutritt zu Sicherungszonen zu detektieren und zu verhindern;
- e. gute Voraussetzungen für den Einsatz der Polizei zu schaffen.

#### **Art. 5** Bauliche und technische Sicherungsmassnahmen

<sup>1</sup> Für die baulichen Sicherungsmassnahmen gelten die Anforderungen nach Anhang 2 der KEV.

<sup>2</sup> Die technischen Sicherungsmassnahmen umfassen insbesondere Detektions-, Kommunikations- und Zutrittskontrollsysteme.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde wird beauftragt, die weiteren Einzelheiten in einer geheimen Richtlinie zu regeln.

**Art. 6** Organisatorische und administrative Sicherungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die organisatorischen und administrativen Sicherungsmassnahmen umfassen insbesondere:

- a. die Sicherungsorganisation;
- b. Regelungen betreffend Kontrollen des Personen-, Fahrzeug- und Materialverkehrs in und aus der Anlage;
- c. Vereinbarungen und Übungen mit der Polizei;
- d. Absprachen und Übungen mit der Armee.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde wird beauftragt, die weiteren Einzelheiten in einer geheimen Richtlinie zu regeln.

**4. Abschnitt: Zusammenarbeit von Bundesstellen**

**Art. 7** Nachrichtendienste

<sup>1</sup> Die schweizerischen Nachrichtendienste stellen der Aufsichtsbehörde die Grundlagen für die Gefährdungsannahmen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie informieren die Aufsichtsbehörde regelmässig über die Bedrohungslage. Bei kurzfristiger, wesentlicher Änderung der Bedrohungslage informieren sie die Aufsichtsbehörde umgehend.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten in einer Vereinbarung.

**Art. 8** Nationale Alarmzentrale

Die Aufsichtsbehörde regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Nationalen Alarmzentrale insbesondere betreffend Transporte von Kernmaterialien in einer Vereinbarung.

**5. Abschnitt: Inkrafttreten**

**Art. 9**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

